

B e s c h l u s s

2057 063

134

IV 2A 700/65

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Handelsvertreters Erich H [REDACTED] , B [REDACTED],
F [REDACTED]-von-S [REDACTED]-Strasse [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 15. Dezember 1965
beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Oktober 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur Verhandlung und Entscheidung in der Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht entscheidet auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

Der Kläger hat die am 7. Juli 1965 eingelegte Berufung durch einen am 11. Oktober 1965 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet. Der Berufungsrichter hat das Rechtsmittel als unsulässig verworfen, weil die Begründung bis zum 8. Oktober 1965 bei Gericht habe eingehen müssen.

Diese Berechnung der Begründungsfrist entspricht nicht dem Gesetz. Ihr Fehler liegt in der Anwendung des § 191 BGB auf die lediglich gehemmte Monatsfrist.

Die Frist begann nach §§ 519 Abs. 2 ZPO, 187 Abs. 1 BGB am 8. Juli und endete nach §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB mit dem 7. August 1965. Sie belief sich also auf 31 Tage. Von 15. Juli bis zum 15. September 1965 war ihr Lauf nach § 223 Abs. 1 ZPO gehemmt, bis zum 14. Juli waren 7 Tage abgelaufen. Der noch übrige Teil der Frist von 24 Tagen begann nach § 223 ZPO mit dem Ende der Gerichtsferien, das heisst mit dem Beginn des 16. September 1965 als Tagesfrist zu laufen und

131

- 3 -

endete an sich am Sonnabend, den 9. Oktober 1965, mit Rücksicht auf § 222 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Gesetzes vom 10.8.1965 - BGBI. I S. 753 - jedoch erst mit Ablauf des 11. Oktober 1965.

Zum gleichen Ergebnis führt die einfachere Überlegung, daß von 13. Juli bis 7. August 24 Tage der Frist in die Gerichtsferien fielen und als Tagesfrist ab 16. September nachzuholen waren (Stein-Jonas § 223 ZPO Anm. I 2).

Die Frist zur Begründung der Berufung wird in § 519 ZPO als Monatsfrist bestimmt. Eine Hemmung ihres Ablaufs durch die gesetzlich festgelegten Gerichtsferien bedeutet nicht, daß diese Frist, wie § 191 BGB voraussetzt, in dem Sinne bestimmt sei, daß sie nicht zusammenhängend zu verlaufen brauche; es handelt sich vielmehr nur um das Ergebnis der Hemmung. Nach richtiger und durchaus herrschender Auffassung ist deshalb auch die Anwendung von § 191 BGB in diesem Zusammenhang nicht möglich (BGHZ 5, 277; LM § 223 ZPO Nr. 7; Stein-Jonas aaO; Baumbach-Lauterbach § 223 ZPO Anm. 2; Palandt § 191 BGB).

Da die Berufungsbegründung fristgerecht eingereicht ist und den weiteren gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die ordnungsmässig eingelegte Berufung zulässig und in der Sache zu bescheiden.

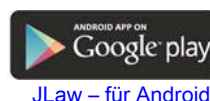
Ascher

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS